

**VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT - Versicherungsschutz nach Beendigung des
Versicherungsvertrages - VH014**

In Ergänzung zu Art. 2 AVBV bzw. Art. 2 ABVN bzw. Art. 2 AVBW besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens sieben Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.